

Obergericht

Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2022.6 / ik

(HA.2021.571; STA.2021.94)

Art. 36

Entscheid vom 24. Januar 2022

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichter Marbet Oberrichter Egloff Gerichtsschreiberin Kabus
Beschwerde- führer	A, [] z.Zt.: Zentralgefängnis Lenzburg, Wilstrasse 51, 5600 Lenzburg amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Donato Del Duca, []
Beschwerde- gegnerin	Kantonale Staatsanwaltschaft, Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau 1
Anfechtungs- gegenstand	
	in der Strafsache gegen A

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft führt gegen A. (nachfolgend: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen des Vorwurfs banden- und gewerbsmässiger Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der Beschwerdeführer wurde am 12. Juni 2021 festgenommen.

1.2.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft stellte mit Eingabe vom 13. Juni 2021 beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft für die vorläufige Dauer von drei Monaten. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ordnete diese mit Verfügung vom 14. Juni 2021 einstweilen bis zum 12. September 2021 an. In der Folge wurde die Untersuchungshaft auf Antrag der Kantonalen Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. September 2021 bis zum 12. Dezember 2021 verlängert.

2.

2.1.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft stellte mit Eingabe vom 7. Dezember 2021 beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ein Gesuch um Verlängerung der Untersuchungshaft für die vorläufige Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum 12. März 2022.

2.2.

Der Beschwerdeführer beantragte mit Stellungnahme vom 15. Dezember 2021 die Abweisung des Verlängerungsantrages und die Anordnung von Ersatzmassnahmen in Form einer Ausweis- und/oder Schriftensperre und/oder einer Meldepflicht, subeventualiter die Befristung der Untersuchungshaft auf maximal einen Monat.

2.3.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2021 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die Untersuchungshaft bis zum 12. März 2022.

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 28. Dezember 2021 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe 5. Januar 2022 (Postaufgabe: 6. Januar 2022) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Das Urteil des Zwangsmassnahmengerichts Bremgarten vom 17. Dezember 2021 sei aufzuheben und der Beschwerdeführer umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

2.

Es seien als Ersatzmassnahmen eine Ausweis- und/oder eine Schriftensperre und/oder die Auflage, sich regelmässig bei einer richterlich zu bestimmender Amtsstelle zu melden, anzuordnen.

- Subeventuell: Es sei die Untersuchungshaft von maximal 1 Monat anzuordnen.
- Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.
- 5. Über die Kosten sei im Hauptverfahren zu entscheiden, wobei davon Vormerk zu nehmen sei, dass der amtliche Verteidiger zu Lasten der Staatskasse entschädigt wird."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2022 beantragte die Kantonale Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.

Mit Eingabe vom 11. Januar 2022 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau auf eine Stellungnahme.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Der Beschwerdeführer kann als inhaftierte Person die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 17. Dezember 2021, mit der seine Untersuchungshaft bis zum 12. März 2022 verlängert wurde, mit Beschwerde anfechten (Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf seine frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 StPO) ist einzutreten.

2.

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Sie darf nur im Rahmen der Bestimmungen der StPO freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen unterworfen werden (Art. 212 Abs. 1 StPO). Die Untersuchungshaft – als eine der vom Gesetz vorgesehenen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) – ist gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nur zulässig und darf lediglich dann angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder

Vergehens dringend verdächtigt wird (allgemeiner Haftgrund des dringenden Tatverdachts) und zusätzlich ein besonderer Haftgrund vorliegt, also ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Fortsetzungsgefahr; lit. c). Haft ist ferner zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 212 Abs. 2 lit. a StPO), die von der StPO vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist (Art. 212 Abs. 2 lit. b StPO) oder Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 ff. StPO). Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

3. 3.1.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau hielt zur Begründung der angefochtenen Verfügung fest, in Bezug auf den dringenden Tatverdacht sei auf die bisherigen Verfügungen zu verweisen. In diesen führte es aus, der Beschwerdeführer sei zusammen mit seinem Bruder am 12. Juni 2021 auf einem Rastplatz in einem PW von der Polizei angehalten worden, nachdem im Laufe einer Observation festgestellt worden sei, dass der PW wenige Meter vor dem dahinterfahrenden Reisebus den Grenzübergang Frankreich/Schweiz überquert habe. Bei der Durchsuchung des Reisebusses hätten hinter einer Rückwand von dessen Anhänger mind. 100 kg Marihuana festgestellt werden können. Der Beschwerdeführer habe in seiner Einvernahme bestätigt, dass der Reisebus zwar nicht auf seine GmbH eingelöst worden sei, dieser aber gehöre. Der Beschwerdeführer sei dringend verdächtig, in den Drogenhandel – u.U. als Hauptverantwortlicher - involviert zu sein. Im Übrigen bestehe Fluchtgefahr. Vor der Verhaftung habe der Beschwerdeführer keinen eigentlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt, weshalb sich auch sein Lebensmittelpunkt nicht hier befunden habe. Er habe zwar eine Ehefrau und Kinder in der Schweiz, von welchen er jedoch getrennt lebe. Zudem habe der Beschwerdeführer eine Partnerin in Albanien und fliege nur in die Schweiz, wenn er arbeiten müsse. Er miete dann jeweils ein Zimmer. Es sei keine geeignete Ersatzmassnahme ersichtlich, die bei ausreichender Sicherung der obgenannten Gefahr einen geringeren Eingriff in die Freiheit des Beschwerdeführers darstellen würde. Eine Ausweis- und Schriftensperre würde dessen Flucht ins Ausland nur unwesentlich erschweren, bzw. liesse sich eine Ausreise mit dem Auto in den Schengenraum und anschliessend in den Kosovo aufgrund der bloss lückenhaften Personenkontrollen nicht verhindern. Eine Meldepflicht könne die effektive Ausreise nicht verhindern. Die Haftdauer betrage bisher rund sechs Monate. Die Verlängerung erweise sich angesichts der möglichen Strafe nicht als unverhältnismässig. Aussergewöhnliche Umstände lägen nicht vor.

3.2.

3.2.1.

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen des dringenden Tatverdachts.

3.2.2.

Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts eines Verbrechens oder Vergehens (vgl. Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der inhaftierten Person an dieser Tat vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (BGE 143 IV 330 E. 2.1, 137 IV 122 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 1B 558/2021 vom 3. November 2021 E. 2.2).

3.2.3.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, in Reisebussen der GmbH, dessen Geschäftsführer er ist, grosse Mengen Marihuana von Spanien in die Schweiz eingeführt und damit hierzulande gehandelt zu haben. Dabei soll zwecks Sicherung des Reisecars jeweils ein PW in einigem Abstand vorausgefahren sein, um vor allfälligen Polizeikontrollen zu warnen (Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 13. Juni 2021, S. 2). Anlässlich der Observation durch die Kantonspolizei Aargau am 12. Juni 2021 wurde festgestellt, wie der PW mit dem Beschwerdeführer als Beifahrer direkt wenige Meter vor dem Reisebus seines Reiseunternehmens, in der Rückwand dessen Anhängers mindestens 100 kg Marihuana versteckt wurden, den Grenzübergang Frankreich/Schweiz überquerte (Sachverhaltsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 13. Juni 2021, S. 3). Der Anhänger soll einzig mitgeführt worden sein, um die Drogen zu schmuggeln, nachdem sich im Reisebus keine Passagiere befunden haben (Protokoll der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers durch die Kantonspolizei Aargau vom

28. Juli 2021, Nr. 1, S. 17). Im streitgegenständlichen Anhänger wurden Werkzeuge gefunden, die für die Montage der doppelten Rückwand gebraucht worden sein sollen und vom Bruder des Beschwerdeführers mit der Geschäftskreditkarte des betroffenen Reisecarunternehmens erworben worden waren. Laut dem Bruder erteilte der Beschwerdeführer ihm den Auftrag, die Gegenstände zu erwerben, was dieser bestätigte (Protokoll der delegierten Einvernahme des Beschwerdeführers durch die Kantonspolizei Aargau vom 27. August 2021, Nr. 4, S. 3 ff.). Laut einem der Busfahrer habe der Beschwerdeführer in Spanien mit ihm und dem anderen Busfahrer im Hotelzimmer übernachtet. Dieser räumte ein, dass der Bus ihm gehöre, jedoch vermietet gewesen sei. Sodann legte er dar, dass er zufällig im selben Zimmer übernachtet habe wie die Fahrer des Reisecars, weil kein anderes Zimmer mehr frei gewesen sei. Es sei auch Zufall gewesen, dass er mehrfach zur gleichen Zeit fast am gleichen Ort gewesen sei wie der Reisecar (Protokoll der Befragung des Beschwerdeführers anlässlich der Eröffnung der Festnahme vom 13. Juni 2021, S. 2 ff.). Diese Ausführungen erscheinen nicht besonders glaubwürdig, die abschliessende Beurteilung obliegt jedoch dem Sachgericht. Vorliegend bestehen damit konkrete Verdachtsmomente, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte.

Der Vorinstanz ist somit dahingehend zu folgen, dass der Beschwerdeführer dringend verdächtigt wird, in den Drogenhandel involviert zu sein. Er konnte weder in seinen früheren Einvernahmen noch beschwerdeweise etwas Überzeugendes zu seiner Entlastung vorbringen und beruft sich lediglich auf eine Reihe von Zufällen. Aufgrund der massiven Vorwürfe ist der dringende Tatverdacht, welcher vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten wird, auch in diesem Verfahrensstadium weiterhin ausreichend.

3.3. 3.3.1.

Sodann macht der Beschwerdeführer geltend, es bestehe keine Fluchtgefahr. Er verfüge über eine Niederlassungsbewilligung C und sei sprachlich, wirtschaftlich und sozial integriert. Als Inhaber eines Reiseunternehmens mit Sitz hierzulande und seiner Chauffeur-Tätigkeit liege es auf der Hand, dass sein Lebensmittelpunkt in der Schweiz sei. Seine GmbH verfüge u.a. über eine Konzession für die Linie Schweiz-Kosovo, welche zweimal wöchentlich gefahren werde. Als Reisecarchauffeur sei der Beschwerdeführer der Arbeit wegen öfters im Ausland. Zwar habe er zuweilen seine in Albanien lebende Freundin besucht, diese sei aber auch bei ihm in der Schweiz gewesen. Der Beschwerdeführer verfüge seit über zehn Jahren über eine Mietwohnung in B. Seine von ihm getrenntlebende Ehefrau, seine Kinder, sein Bruder, seine Schwester und seine Eltern wohnten allesamt in der Schweiz. Er habe bis vor seiner Inhaftierung regelmässig die Miete und die

Krankenkassenkosten seiner Kinder bezahlt. Die Kantonale Staatsanwaltschaft habe sowohl seine privaten als auch die Gesellschaftskonten gesperrt, weshalb er derzeit weder über genügend Einkommen noch Vermögen verfüge, um sich längerfristig ins Ausland abzusetzen oder hierzulande unterzutauchen. Der Beschwerdeführer habe sich zuvor auch nicht durch Flucht dem früheren Strafverfahren entzogen.

3.3.2.

Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen (BGE 145 IV 503 E. 2.2 und BGE 143 IV 160 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 1B_548/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 2.1).

3.3.3.

Der Beschwerdeführer ist einschlägig vorbestraft. So wurde er bereits am 25. April 2018 vom Obergericht des Kantons Aarau (SST.2018.36) u.a. zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten bei einer Probezeit von 5 Jahren wegen Widerhandlungen gegen das BetmG verurteilt; der Beschwerdeführer wurde damals schuldig gesprochen, knapp 120 kg Haschisch in einem von ihm gelenkten Reisebus in die Schweiz eingeführt zu haben. Zunächst droht ihm der Widerruf dieser bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Dem Beschwerdeführer wird nunmehr banden- und gewerbsmässige Widerhandlung gegen das BetmG nach Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG und Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG vorgeworfen. Beide Bestimmungen sehen eine Strafandrohung von einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor. Der Beschwerdeführer hat mit Blick auf diese - und auch weitere seinem Strafregisterauszug zu entnehmende Vorstrafen - mit einer unbedingten mehrjährigen Freiheitsstrafe zu rechnen, da ihm kaum eine gute Prognose zu stellen sein wird. Die Höhe der ihm drohenden Strafe ist ein starker Anreiz zur Flucht.

Da dem Beschwerdeführer eine Verurteilung wegen Art. 19 Abs. 2 BetmG droht, hat er nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB mit einer Landesverweisung zu rechnen, die nach einer allfälligen unbedingten Freiheitsstrafe zu vollziehen ist (vgl. Art. 66c Abs. 2 und Abs. 3 StGB). Überdies wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bundesgerichts 2C 667/2020 vom 19. Okto-

ber 2021, E. 7.1, bereits migrationsrechtlich verwarnt und der sofortige Widerruf seiner Bewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz angedroht, sollte er weiterhin zu namhaften Klagen Anlass geben. Offensichtlich ist, dass es sich bei der Verurteilung wegen gewerbs- und bandenmässigen Betäubungsmittelhandels um eine solche namhafte Klage handeln würde.

Dem Beschwerdeführer ist dahingehend zuzustimmen, dass gegen die Fluchtgefahr spricht, dass er seit 1990 in der Schweiz lebt, die Niederlassungsbewilligung C besitzt und sprachlich integriert ist. Ferner ist er Inhaber eines Reiseunternehmens mit Sitz in der Schweiz und gleichzeitig dessen Chauffeur. Überdies hat er in der Schweiz Kinder, die er offenbar finanziell unterstützt. Sodann leben verschiedene Familienmitglieder in der Schweiz (Protokoll der Befragung des Beschwerdeführers anlässlich der Eröffnung der Festnahme vom 13. Juni 2021, S. 1 und 8). Nachdem rechtskräftig erstellt ist, dass er seine berufliche Tätigkeit für seine kriminellen Machenschaften nutzte, kann diese nicht zum Nachweis seiner Integration in der Schweiz dienen.

Der blosse Umstand, dass eine beschuldigte Person in der Schweiz jahrelang ihren Lebensmittelpunkt hatte, schliesst Fluchtgefahr allerdings nicht ohne Weiteres aus (Urteil des Bundesgerichts 1B 548/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 2.6). Wenn der Beschwerdeführer sich in der Schweiz befinde, miete er laut eigenen Angaben für ein paar Tage ein Zimmer in einem Hotel. Sodann wohne er an verschiedenen Orten. Während der Pandemie sei er oft im Kosovo oder bei der Mutter in Z., Schwyz, gewesen. Bis Dezember 2020 habe er ein Studio für Fr. 600.00 in Zürich gemietet. Seine persönlichen Sachen befänden sich in seinem Koffer. Zudem habe er einen Bruder im Kosovo, bei dem er lebe, wenn er im Ausland sei. Dort verfüge er auch über persönliche Sachen (Kleider). Ferner habe er seit mehreren Jahren in Albanien eine Partnerin, die er auch oft besuche. Der Beschwerdeführer fliege nur in die Schweiz, wenn er hier arbeiten gehe. Zuletzt habe er sich für vier Wochen in seiner Heimat befunden, um Ferien zu machen (Protokoll der Befragung des Beschwerdeführers anlässlich der Eröffnung der Festnahme vom 13. Juni 2021, S. 8 f.). Dass er seit 2011 eine Wohnung in B. mietet, wie er es jetzt beschwerdeweise unter Beilage des Mietvertrages (Beschwerdebeilage 2) behauptet, erwähnte er an der Befragung vom 13. Juni 2021 nicht. Weshalb dem so ist, bleibt im Dunkeln. Bei den zahlreichen möglichen Domizilen des Beschwerdeführers in der Schweiz erscheint das Risiko des Untertauchens im Inland bereits als erheblich. Sodann ist unklar, ob der Beschwerdeführer nicht noch weitere Wohnungen in der Schweiz mietet, die er bisher nicht erwähnte. Diese bisher unerwähnt gebliebenen Wohnungen würden sich naturgemäss bestens für ein Untertauchen im Inland eignen. Sodann besteht die Möglichkeit einer Flucht in die Wohnung seines Bruders in den Kosovo, wo er persönliche Dinge besitzt, oder zu seiner langjährigen Partnerin. Ohnehin scheint er die ganze Zeit unterwegs zu sein. In der Schweiz lebt er nur aus einem Koffer, was einerseits gegen einen eigentlichen Lebensmittelpunkt hierzulande spricht und andererseits eine Flucht erleichtert. Nachdem so viele Gründe für eine erhebliche Fluchtgefahr ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland sprechen, braucht nicht auf seine finanzielle Situation eingegangen zu werden. Es rechtfertigt sich lediglich der Hinweis, dass die eigentlichen Fahrtkosten für das Absetzen in den angrenzenden Schengenraum marginal sind. Das Obergericht hegt sodann starke Zweifel daran, dass sich die finanzielle Situation derart schlecht gestaltet, wie er es behauptet, nachdem er bei einem Transport von 120 kg Haschisch erwischt wurde und die kriminellen Machenschaften zusätzlich zu seiner beruflichen Tätigkeit ausübte.

Unter den gegebenen Umständen ist die Annahme einer ausgeprägten Fluchtgefahr zu bejahen. Durch die Bestreitung entsprechender Absichten und das Vorbringen, er habe sich auch in einem früheren Strafverfahren nicht durch Flucht entzogen, vermag der Beschwerdeführer diese nicht zu entkräften.

Nachdem mit der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ein Haftgrund vorliegt, erübrigt sich die Prüfung weiterer Haftgründe (Urteil des Bundesgerichts 1B 142/2021 vom 15. April 2021 E. 4.4).

3.4.

Sodann beantragt der Beschwerdeführer an Stelle von Haft eine Ausweisoder Schriftensperre, allenfalls verbunden mit einer Meldepflicht.

Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

Vorliegend ist die Fluchtgefahr als ausgeprägt einzustufen. Mildere Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO, welche sie hinreichend bannen könnten, sind nicht erkennbar und bei ausgeprägter Fluchtgefahr gemäss einschlägiger Praxis des Bundesgerichts ohnehin nicht ausreichend (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2017 vom 7. März 2017 E. 3.5). Die vom Beschwerdeführer angeregte Ausweis- und Schriftensperre ist bei ausländischen Staatsangehörigen kaum wirksam, da die schweizerischen Behörden den ausländischen nicht verbieten können, dem Beschuldigten neue Reisepapiere auszustellen (Urteile des Bundesgerichts 1B 142/2021 vom 15. April 2021 E. 5, 1B 181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.3.2). Im Übrigen finden im Schengenraum grundsätzlich keine Personenkontrollen statt, weshalb insoweit die Grenze auch ohne Ausweispapiere leicht überschritten werden kann (BGE 145 IV 503 E. 3.2, Urteil des Bundesgerichts 1B 142/2021 vom 15. April 2021 E. 5). Daran vermag die bestehende Coronapandemie nichts zu ändern. Ob dem Beschwerdeführer nach Ausreise aus der Schweiz die Einreise in den Kosovo oder nach Albanien gelingt, ist für die hiesigen Strafbehörden nicht weiter von Relevanz, hat er sich ihnen ja bereits durch das Absetzen in ein anderes Land entzogen. Eine Meldepflicht verhindert eine Flucht effektiv nicht.

3.5.

Die Dauer der seit dem 12. Juni 2021 erstandenen und einstweilen um drei Monate bis zum 12. März 2022 zu verlängernden Untersuchungshaft erscheint angesichts der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikte und der bei einer Verurteilung zu erwartenden (mehrjährigen) Freiheitsstrafe als verhältnismässig. Es besteht daher noch keine Gefahr für eine Überhaft.

3.6.

Zusammenfassend ist die am 17. Dezember 2021 vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügte Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Monate bis zum 12. März 2022 nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

4.

4.1.

Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4.2.

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 67.00, zusammen Fr. 1'067.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 24. Januar 2022

Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Kabus